

2479 089

74

Bundesgerichtshof

IX ZB 223/72

Beschluß

in der Entschädigungssache

Seev-Wolf H [REDACTED],
H [REDACTED]/Israel, U [REDACTED]-Street [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Zorn, Hankel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 23. August 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger den fristgerecht angemeldeten, nicht näher erläuterten Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden im Juli 1959 zurückgenommen hat. Es hat ein Recht zur Nachmeldung und Angleichung (§ 189 a BEG, Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 BEG-Schluss) verneint.

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf und stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein.

- 3 -

Der Hinweis der Beschwerde auf die Wiederanmeldung des Gesundheitsschadens bereits im August 1965 und ihr Antrag auf Abhilfe rechtfertigen nicht die Zulassung.

Bei der erneuten Anmeldung war das Verfahren über den Entschädigungsantrag durch die Rücknahme der angemeldeten Ansprüche abgeschlossen. Nach den Grundsätzen in BGH RzW 1964, 272 Nr. 34, 327; 1965, 277, 323 (vgl. weiter 1973, 227 Nr. 22, 1974, 183 Nr. 19) kam deshalb ein Widerruf der Rücknahme nicht in Betracht.

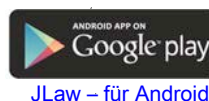
Die Ausführungen zur Abhilfe sind gegenstandslos, da vor diesem Rechtsstreit eine unanfechtbare oder rechtskräftige Entscheidung über den Anspruch des Klägers nicht ergangen ist (vgl. BGH RzW 1972, 341; 344; 346). Außerdem kann im Beschwerdeverfahren nach § 220 BEO ein Abhilfebegehren nicht angebracht werden (BGH RzW 1973, 150).

Mei

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS